

zum Handwerk umgestaltet, der Rückweg bis zum hülfelosen Mittelalter wieder angetreten werden solle, wird von einer solchen Maßregel abschrecken, sie für unmöglich erklären.

Doch die Petenten verlangen dies nicht; sie schlagen vielmehr einen Mittelweg vor, nämlich die Gestattung des Verkaufs von Bader- und Barbierstubengerechtigkeiten an bloße Barbiergesellen, dafern diese sich verbindlich machen, sich nur mit Barbieren, Schröpfen, Blutegelanlegen, Lavementgeben und Blasenpflasterauslegen nach ärztlicher Anordnung zu beschäftigen. Sie haben namentlich das so wichtige Ueberlassen übergegangen.

Genauer betrachtet läuft aber dieser Vorschlag auf eine Theilung der Chirurgie in eine höhere und eine niedere, in eine wissenschaftliche und eine handwerksmäßige hinaus, und da das Mandat vom 30. Januar 1819 einen solchen Unterschied nicht kennt, vielmehr im Gegentheil auf dem Grundsatz beruht, daß chirurgische Verrichtungen irgend einer Art nur von Solchen betrieben werden sollen, welche die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange auf einer öffentlichen Lehranstalt wissenschaftlich erlernt haben, so ergibt sich, daß es sich auch bei der Annahme dieses Antrags um eine sehr tief greifende Abänderung der bestehenden Gesetzgebung, um den Verlust eines durch letztere und die Zwischenzeit erstarkten Vorschritts handeln würde; abgesehen davon, daß dem höhern und allgemeinen Zwecke hier nur das, vielleicht sogar durch die Ortsobrigkeiten theilweise auszugleichende, an sich mäßige pecuniäre Interesse der Besitzer einiger wenigen Grundgerechtigkeiten gegenübersteht und daß durch diesen Vorschlag eine neue Classe von wundärztlichen Puschern und Ufterärzten hervorgerufen werden würde.

Der vorherührte intellectuelle Vorschritt unserer Gesetze vom 13. Mai 1802 und vom 30. Januar 1819 richtet sich auf einen doppelten Höhepunkt, einmal auf die völlige Trennung der Wundarzneikunst von der Bader- und Barbiererkunst und dann auf die Auflösung des noch bestehenden Gegensatzes zwischen Medicin und Chirurgie. Wie erstgedachte Trennung vorwärts schreitet, darüber gewährt die vorliegende Petition selbst einen Beweis. Es gab eine Zeit, wo es allerdings sehr zweckmäßig war, die gleichsam vagirende Chirurgie zu Erlangung von Ordnung und Aufsicht über einen so wichtigen Beruf an die Baderstuben und beziehentlich mit diesen an die Barbierstuben zu binden; es dürfte aber auch die Zeit nahe und auf medicinalpolizeilichem Wege immer näher zu bringen sein, wo nicht mehr der Behrling und Gehülfe mit und ohne Wissen, in An- und Abwesenheit seines chirurgischen Barbiermeisters Ufern öffnet, gefährliche Wunden verbindet, gebrochene Knochen schienet und allerlei Puscherei treibet, wo der sehr achtbare Barbier nicht am Wundarzte, sondern an dem nicht minder achtbaren Friseur seinen Genossen findet. Das Zweite anlangend, so hat die Wissenschaft den Unterschied zwischen innerer und äußerer Heilkunde, zwischen Medicin und Chirurgie, längst als nichtig verworfen, da Niemand die Linie ziehen kann, an welcher die letztere ihr Wirken beende und die erstere beginne, denn weder der Sitz, noch die Art der Krankheiten und Verletzungen, noch die Wahl der Mittel gewährt einen genügenden Eintheilungsgrund. In neuerer Zeit haben sehr gewichtige medicinische Autoritäten mit Entschiedenheit sich gegen jene Sonderung ausgesprochen und sie, als eines rationellen Principis entbehrend, nicht mehr für zweckmäßig und dem jetzigen Standpunkte der medicinischen Wissenschaft nicht entsprechend erklärt. Sie sagen, daß so wie es nur eine Heilkunst gebe, im Staate auch nur eine Classe, für alle Zweige und Richtungen derselben, wissenschaftlich vorgebildeter Aerzte anerkannt werden dürfe, von deren individuellen Neigung und Befähigung es ab-

hängen müsse, ob sie sich vorherrschend mit der Heilung innerer oder äußerer Uebel befassen wollten.

(Vergl. u. A. D. Choulant, Zweite Erörterung der Verhältnisse der chirurgisch-medicinischen Akademie in Dresden zc. Dresden 1833.

D. von Walther über das Verhältniß der Medicin zur Chirurgie zc. Karlsruhe 1841.

Schmidt über Triunität in der höhern Medicin. Paderborn 1842.)

Doch um wieder auf die Wünsche der Petenten zurückzukommen, so gibt es ein wohl unschädliches Mittel, um die Bader- und Barbiergerechtigkeiten am einzelnen Orte, wo dies nöthig erscheint, wieder verkäuflicher zu machen und dadurch ihren gesunkenen Werth zu heben, nämlich daß man die Acquisition derselben Barbiergesellen und, wo kein Innungszwang überhaupt solchen Personen gestattet, welche nicht als Wundärzte gebildet und legitimirt sind, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich aller chirurgischen Verrichtungen ohne Ausnahme gänzlich enthalten und sich auf das Barbierergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben. Hierzu bedarf es vor der Hand und so lange sich das Bedürfniß nicht allgemeiner gestaltet, keiner veränderten Gesetzgebung, auch sind nach einer Bemerkung des königlichen Herrn Commissars wohl auch schon zeither unter besondern Umständen solche Ausnahmen vorgekommen. Und obgleich von der hohen Staatsregierung auch gegen diesen Ausweg nach der eingänglich angeführten Verweisung der Petenten auf das entgegenstehende Gesetz, jetzt aber überhaupt gegen die häufigere Betretung desselben, insofern Bedenken ausgesprochen worden sind, als von derartigen Barbierstubenbesitzern unbefugte und schwer zu controlirende Uebergriffe in die chirurgische Praxis zu besorgen seien und als für solche Zwecke, wie derjenige der Petenten, etwas Wesentliches nicht gewonnen zu werden scheine, da der Nahrungserwerb, welchen eine Realität mit dem bloßen Barbierergewerbe gewähre, an den meisten Orten sehr gering sein möchte; so mußte sich doch die Deputation für diesen Weg, als dem im vorliegenden Falle am meisten geeignet erscheinenden, entscheiden, weil ihrer Meinung nach die Puscherei hierdurch nicht begünstigt, sondern mittelst der zugleich vorgeschlagenen Beschränkung auf das Barbierergewerbe beengt und unterdrückt, die den Petenten so sehr beschwerliche gänzliche Unverkäuflichkeit ihrer Gerechtigkeiten jedenfalls zum großen Theil gehoben und jene Trennung der Chirurgie von der Barbiererkunst gefördert, hiermit aber zugleich wenigstens örtlich die stehende Schranke zwischen Aerzten und Wundärzten wesentlich gelockert werden wird.

Die unterzeichnete Deputation schlägt daher ihrer Kammer vor, im Verein mit der ersten hohen Kammer an die hohe Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Hochdieselbe wolle den Petenten Jockisch und Genossen zu Bittau, soweit als jetzt nöthig, die Veräußerung ihrer Bader- und Barbierstubengerechtigkeiten an solche Personen, welche nicht als Wundärzte wissenschaftlich gebildet, mithin vorzugsweise an Barbiergesellen, unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß sie sich aller chirurgischen Verrichtungen zu enthalten und sich auf das Barbierergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben, gestatten.

Die Deputation stimmt übrigens mit der hohen Staatsregierung vollkommen darin überein, daß ein allgemeiner Gebrauch solcher Abhülsegewährung nicht zu empfehlen sei, vielmehr